

II-926 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

## XI. Gesetzgebungsperiode

28.12.1967

408/A.B.  
Zu 415/JA n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundesministers für Bauten und Technik Dr. K o t z i n a  
auf die Anfrage der Abgeordneten R o b a k und Genossen,  
betreffend Förderung von Wasserverbänden aus Mitteln des Wasserwirtschafts-  
fonds.

-.-.-.-.-

Auf die Anfrage, welche die Abgeordneten zum Nationalrat Robak und  
Genossen in der Sitzung des Nationalrates am 1.12.1967, betreffend Förde-  
rung von Wasserverbänden aus Mitteln des Wasserwirtschaftsfonds, an mich  
gerichtet haben, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Unter den im Wasserbautenförderungsgesetz, BGBl. Nr. 34/1948, in  
der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 295/1958, als Förderungswerber  
zugelassenen Wasserverbänden sind, wie das Gesetz im § 10 Abs. 2 aus-  
drücklich festlegt, nur solche im Sinne der Bestimmungen des § 87 Wasser-  
rechtsgesetzes, BGBl. Nr. 250/1959, zu verstehen. In Fällen, in denen allen-  
falls eine Verwaltungsgemeinschaft oder eine sonstige Vereinigung mehrerer  
Gemeinden unter der Bezeichnung "Wasserverband" auftritt, ohne daß es sich  
hiebei um einen Wasserverband im Sinne des Wasserrechtsgesetzes handelt,  
wäre die Förderung des gemeinsamen Projektes dieses "Verbandes" auf Grund  
eines Antrages, mit dem die betreffenden Gemeinden gemeinsam als Förderungs-  
werber auftreten, nach dem Wasserbautenförderungsgesetz möglich.

Um eine Förderung jener Wasserverbände, die nicht Förderungswerber  
im Sinne des Wasserrechtsgesetzes sind, zu ermöglichen, wird im Bundes-  
ministerium für Bauten und Technik derzeit eine Novelle zum Wasserbauten-  
förderungsgesetz vorbereitet. Durch diese Novelle soll der Kreis der nach  
dem Wasserbautenförderungsgesetz antragsberechtigten juristischen Personen  
erweitert werden.

-.-.-.-.-